

## Allgemeine Einkaufs-, Anlieferungs- und Verkaufsbedingungen der Viehhandlung Brockmann GmbH & Co. KG

### A. Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufs-, Anlieferungs- und Verkaufsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zu Unternehmern, Landwirten, Viehhändlern, Schlachtbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben usw. – nachstehend Vertragspartner genannt – im Hinblick auf die Lieferung von Vieh.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie uns bekannt sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir die Geltung der anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Besteht zu unserem Vertragspartner ein längerfristiges Dauerschuldverhältnis, sind wir zur Änderung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen während dieses Dauerschuldverhältnisses berechtigt. Diese Änderungen werden dem Vertragspartner mit der Bekanntgabe ihm gegenüber wirksam, wenn er nicht binnen 4 Wochen uns gegenüber schriftlich den Änderungen widerspricht.

3. Der Vertragspartner oder sein Beauftragter hat unsere Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen und Beanstandungen oder den Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes uns binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer oder sein Beauftragter versichert, dass er Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist und dass das gelieferte Vieh aus seinem landwirtschaftlichen Betriebe stammt, kein Hilfsmaterial im steuerlichen Sinne vorliegt und er, soweit er nicht Gewerbetreibender ist, demgemäß berechtigt ist, Umsatzsteuer nach § 24 UStG zu berechnen. Sofern der Vertragspartner Gewerbetreibender ist, erklärt er, dass er nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes besteuert wird und nicht Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG ist. Ist der Verkäufer zum offenen Steuerausweis in der Abrechnung nicht berechtigt, so hat er uns die von dieser in der Abrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer zu erstatten. Eine Umsatzsteuerpflicht des Vertragspartners bleibt hiervon unberührt. In der Abrechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an uns zu erstatten, danach wird von uns eine berechtigte Abrechnung über die Lieferung erteilt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Wechsel in der Besteuerungsart uns unverzüglich anzuzeigen.

### B. Allgemeine Einkaufs-, Anlieferungsbedingungen

#### I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. An unsere Bestellung gegenüber dem Verkäufer, sei sie mündlich, fernmündlich, schriftlich oder fernschriftlich/elektronisch erfolgt, sind wir nur dann gebunden, wenn der Verkäufer die Bestellung binnen einer Frist von 3 Tagen uns gegenüber in schriftlicher Form angenommen oder ausgeführt hat, es sei denn, mit dem Verkäufer ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Der Verkäufer ist an die von uns in unserer Bestellung angegebene Lieferfrist oder an das Lieferdatum sowie an der Zahl und/oder Qualität der bestellten Tiere gebunden und ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung insoweit Abänderungen oder Einschränkungen vorzunehmen. Zwischen dem Verkäufer und uns besteht Einverständnis darüber, dass im Wege der Gütschrift über die Lieferung abgerechnet wird.

2. Es ist zudem Vertragsinhalt, dass die von dem Verkäufer an uns verkauften und zu liefernden Tiere neben einer handelsüblichen Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität keinerlei Krankheiten besitzen, also voll gesund sind. Insoweit übernimmt der Verkäufer eine Garantie nach den gesetzlichen Vorschriften. Zudem ist das anzuliefernde Vieh vom Verkäufer in einem futterleeren (nüchternen) Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof bereit zu stellen, soweit wir nichts Anderes mit ihm vereinbaren.

a) Schlachttvieh

Der Verkäufer haftet für handelsübliche Beschaffenheit und Schlachtschäden immer sowie für Transportschäden, wenn der Verkäufer den Transport übernimmt. Wir übernehmen durch die betriebseigene Schadenshaftung obligatorisch gegen Entgelt die Risiken für Transportschäden, handelsübliche Beschaffenheit und Schlachtschäden nach gesonderter Vereinbarung. In diese Schadenshaftung können nicht einbezogen werden:

aa) Binneneber und Zwitter

bb) Tiere mit äußerlich sichtbaren oder versteckten Mängeln, insbesondere Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest, Schweine-Leukose und Seuchen aller Art.

cc) Tiere, die zwecks Notschlachtung oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden.

cd) Tiere, die aufgrund von amtlichen Fleischproben-Untersuchungen wegen Antibiotika und anderer pharmakologischer oder toxischer Rückstände sowie Pestizide beanstandet werden.

ee) Schlachtschweine mit einem Gewicht bis zu 50 kg.

Die vom Verkäufer zu entrichtenden Beträge zur Schadenshaftung werden auf der Abrechnung gesondert ausgewiesen und vor Errechnung der Umsatzsteuer vom Wareneinsatz abgezogen.

b) Nutz- und Zuchtvieh

Verluste wegen Überfütterung trägt der Verkäufer. Die Mängelhaftung bleibt hierdurch unberührt. Der Verkäufer sichert bei Nutz- und Zuchtvieh folgende Eigenschaften zu:

aa) volle Gesundheit,

bb) Freiheit von Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelaußfall und TBC,

cc) bei tragenden Tieren die normale Trächtigkeit,

cd) bei Vatiertieren die normale Sprung- und Befruchtungsfähigkeit und

ee) dass das Tier aus einem amtlichen als gesund anerkannten, insbesondere TCC-leukose- und brucellosenfreiem Bestand stammt.

Der Verkäufer sichert im Sinne von § 443 BGB zu, dass die gelieferten Schlachttiere frei von Antibiotika oder sonstigen pharmakologischen oder toxischen Wirkstoffen sowie Pestiziden sind. Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Fleischproben-Untersuchungen wegen Antibiotika und anderer pharmakologischer oder toxischer Rückstände sowie Pestizide beanstandet, so haftet der Verkäufer uns für alle evtl. daraus entstehenden Schäden.

3. Vertragsinhalt und damit auch Vertragspflicht des Verkäufers ist zudem, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere der Viehverkehrsordnung, erfüllt sind und dass der Verkäufer die entsprechenden Dokumente, wie z.B. Tierpass, Zuchtdokumente, Schlachterlaubnis usw. bei Anlieferung beibringt.

#### II. Anlieferung

1. Der Eigentums- und Gefahrübergang insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer Beschädigung der gelieferten Tiere, erfolgt auf uns an der Laderampe auf dem Hof des Verkäufers, es sei denn, wir haben mit ihm ausdrücklich einen anderen Auslieferungsort vereinbart. Bei Auktionen erfolgt der Eigentums- und Gefahrübergang mit dem Zuschlag.

2. Bei verspäteter Lieferung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferverzuges gegen den Verkäufer uneingeschränkt zu.

3. Bei Anlieferung der Tiere unter Eigentumsvorbehalt bleiben wir berechtigt, die Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu mästen und/oder zur Schlachtung zu bringen. Die Abtretung unseres Verkaufs- oder Schlachtrüses oder sonstiger Erlöse bezüglich der angelieferten Tiere an den Verkäufer ist ausgeschlossen, es sei denn, wir vereinbaren mit dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich eine etwaige Abtretung.

II. **Zahlungsfähigkeit, Zurückbehaltungsrecht usw.**

1. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis an den Verkäufer mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu zahlen, wenn wir mit dem Verkäufer nicht in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung eine andere Zahlungsfrist ausdrücklich zugestanden haben. Dem Verkäufer steht während unseres etwaigen Zahlungsverzuges nur eine Verzinsung in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist für den Verkäufer ausgeschlossen, es sei denn, uns ist bezüglich des Verzugs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

2. Gegenüber der Kaufpreisforderung des Verkäufers können wir mit Gegenansprüchen aufrechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die nicht nur aus den gleichen, sondern auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Verkäufer stammen. Der Verkäufer selbst kann nur mit solchen Gegenansprüchen die Aufrechnung erklären, die rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind. Der Verkäufer kann auch nur ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich Leistungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

#### IV. Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen

1. Der Verkäufer hat eine Gewährleistung und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen. Etwaige vom Verkäufer vorgegebenen Gewährleistungs- und Haftungseinschränkungen werden nicht akzeptiert. Derartigen Einschränkungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Schadenersatzansprüche des Verkäufers uns gegenüber, etwa wegen Verletzung von Vertragspflichten oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei einer uns zuzurechnenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Verkäufers, aufgrund unserer Übernahme einer Eigenschaftsgarantie, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns oder bei unserer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### C. Allgemeine Verkaufsbedingungen der Viehhandlung Brockmann GmbH & Co. KG

#### I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere eigenen Angebote sind freibleibend. Die von uns genannten Preise gelten nur für die im Angebot jeweils angegebene Menge. Die mündliche, fernmündliche, schriftliche oder fernschriftliche/elektronische Bestellung des Käufers stellt die verbindliche Erklärung des Käufers uns gegenüber zum Erwerb der bestellten Tiere dar. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot des Käufers innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Tiere an den Käufer anzunehmen. Bei mündlichen oder fernmündlichen Kaufverträgen, die vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt unseres Bestätigungsschreibens maßgeblich für den Vertragsinhalt, sofern der Käufer nicht unverzüglich widerspricht. Die Annahme der Bestellung des Käufers durch uns erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt unserer eigenen richtigen und rechtzeitigen Belieferung seitens unseres Verkäufers, soweit wir die Nichtlieferung oder unvollständige Lieferung nicht selbst zu vertreten haben. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtlieferung oder ungenügende Belieferung informieren und etwaige vom Käufer bereits erbrachte Gegenleistungen soweit erstattet als wir selbst von unserer Leistungspflicht entbunden sind. Es ist Vertragsinhalt, dass die von uns zu liefernden Tiere eine handelsübliche Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität besitzen. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Tiere geben wir keine besondere Beschaffenheits- oder Garantieausgabe, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich schriftlich mit dem Käufer vereinbart haben. Wir sichern jedoch zu, dass die Tiere seuchenfrei sind. Sonstige mündliche oder schriftliche Anpreisungen oder Werbung sowie sonstige öffentliche Äußerungen unsererseits beinhalten weder eine Garantieerklärung noch eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Tiere.

2. Lieferfristen und Liefertermine des Käufers in seiner Bestellung sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich anerkannt haben. Die vom Käufer in seiner Bestellung genannten Mengen gelten uns gegenüber nur als ca.-Angaben, so dass zahlenmäßige Mehr- oder Minderlieferungen durch uns nicht als Mangel oder sonstige Vertragsverletzung angesehen werden können. Der Käufer ist lediglich berechtigt, den Kaufpreis der tatsächlich gelieferten Menge anzupassen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir zuvor ausdrücklich schriftlich die vom Käufer bestellte Zahl der Tiere zugesagt haben.

3. Die von uns gegenüber dem Käufer genannten Preise gelten zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände – auch bei unseren Verkäufern – unmöglich oder übermäßig erschwert, so sind wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Bei Eintritt einer der vorgenannten Ereignisse sind wir auch berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Wir sind jedoch verpflichtet, im Fall der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung unseres Käufers unsere Ansprüche gegen unseren Verkäufer auf Verlangen an den Käufer abzutreten.

5. Wir sind zudem berechtigt, unsere vertragliche Leistung in Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

#### II. Lieferung und Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Tiere geht mit der Verladung der Tiere auf das Transportfahrzeug auf dem Hof des Verkäufers auf den Käufer über.

1. Der Versand der Tiere – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt daher auf Gefahr des Verkäufers, insbesondere wenn die Tiere mit unseren Fahrzeugen befördert werden. Dies gilt auch für eine frachtfreie Lieferung. Der Verkäufer trägt zudem die Transportgefahr, insbesondere bei Verspätungen des Transports, bei Verlust der Tiere auf den Transportweg und bei Gewichts- oder Wertminderung der Tiere auf dem Transport. Wir sind berechtigt, die Versendungsart zu wählen, sofern der Käufer keine besondere Anweisung erteilt hat. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang und auf seine Kosten ab. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Tiere selbst befördert.

2. Der Käufer hat zudem einen ungehinderten Antransport der Tiere zum Anlieferungsart und eine ordnungsgemäße Abnahme der Tiere durch ihn oder durch einen von ihm Beauftragten sicherzustellen und garantiert diese.

#### III. Zahlungen usw.

1. Der Käufer hat den vereinbarten Kaufpreis spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt der Tiere zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, tritt Zahlungsverzug des Käufers ein. Während dieses Zahlungsverzuges ist die Geldschuld mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns allerdings vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und dem Käufer gegenüber geltend zu machen. Sollten auf einzelne Rechnungspositionen unserer Rechnung ein nicht zutreffender Steuersatz angewandt worden sein, sind wir berechtigt bzw. verpflichtet, bei Berechnung eines zu geringen Steuersatzes fehlende Steuerbeträge vom Käufer nachzufordern bzw. bei einem zu hoch ausgewiesenen Steuersatz entsprechende Steuererstattungen an den Käufer vorzunehmen.

2. Eine Bezahlung durch Wechsel ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung gestattet und gilt dann auch nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen dabei zu Lasten des Käufers und sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei uns, sondern eine endgültige Einlösung als Zahlung.

3. Kommt der Käufer mit dem Abruf bzw. der Annahme der bestellten Tiere in Verzug, so sind wir neben unseren sonstigen gesetzlichen Rechten berechtigt, nach vorheriger Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Käufers die Tiere bei uns oder einem Dritten einzulagern oder nach vorheriger Ankündigung in einer uns geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers zu verwerten, wobei wir die Verwertungserlöse (z. B. Verkaufserlöse, Schlachterlöse usw.) mit unseren sämtlichen gegen den Käufer bestehenden Forderungen einschließlich Schadensersatzansprüchen aus Verzug oder sonstigen Rechtsränden aufrechnen können.

4. Der Käufer kann uns gegenüber nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns nicht bestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm darüber hinaus nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt.

#### IV. Eigentumsvorbehalt

1. Das von uns gelieferte Vieh und deren Nachzucht verbleiben solange in unserem Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zu dem Käufer vollständig ausgeglichen sind. Der Käufer hat die Tiere während dieser Zeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirts zu behandeln. Ein Zugriff durch Dritte auf die Tiere, etwa aufgrund einer Pfändung, hat der Käufer uns umgehend schriftlich mitzuteilen.

2. Eine Vermischung oder Vermengung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere mit anderem Vieh führt dazu, dass wir Miteigentümer an der einheitlichen Sache oder der gesamten Menge in Höhe unserer Forderungen werden. Die Mästung eines Tieres ändert nichts an unserer unmittelbaren Eigentumsposition. Eine Mästung und eine Schlachtung erfolgt stets in unserem Namen und in unserem Auftrag, jedoch auf Kosten des Käufers.

3. Der Käufer ist berechtigt, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, in Höhe unserer offenen Forderungen an uns ab. Hat er einen Schlachterlös zu beanspruchen, und zwar auch bei einer Schlachtung aufgrund einer veterinärarmtlichen Verfügung, tritt er auch diese Forderung an uns ab. Das Gleiche gilt für eine aufgrund einer veterinärarmtlichen Verfügung entstehende Entschädigung. Die vorstehenden Abtretungen werden von uns hiermit schon jetzt angenommen. Der Käufer bleibt weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Anderenfalls, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen und dem Drittschuldner gegenüber die Abtretung anzuzeigen.

4. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder einem sonstigen vertragswidrigen Verhalten seinerseits sind wir zudem berechtigt, von dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Tiere zu verlangen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, im Wege der Selbsthilfe die uns unmittelbaren Besitz an den Tieren zu beschaffen, sollte der Käufer unserem Herausgabeverlangen nicht unverzüglich entsprechen.

#### V. Leistungsvereinbarungen, Gewährleistung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Tiere bei Anlieferung unverzüglich einer genauen visuellen Untersuchung darauf hin zu unterziehen, ob Transportschäden, Fundamentmängel oder von außen erkennbare Erkrankungen vorliegen. Diese bei sofortiger Untersuchung erkennbaren Mängel hat der Käufer unverzüglich auf dem Lieferschein zu vermerken und zu rügen. Das Gleiche gilt für bei der Untersuchung erkennbare Abweichungen von der Beschaffenheitsvereinbarung, wie z. B. unübliche Gewicht, Größe, Gesundheitszustand, etwaigen Tieridentifikationsnummern, usw. Werden Mängel, die bei Übergabe noch verborgen sind, erst später erkennbar, hat der Käufer diese ebenfalls unverzüglich nach Erkennen uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Diese Mängelanzeige muss dabei spätestens 4 Tage nach Erkennen des Mangels schriftlich abgesandt werden. Eine telefonische Mitteilung reicht hierfür nicht. Liegt der Mangel in einer festgestellten ansteckenden Erkrankung eines oder mehrerer Tiere, ist der Käufer zudem verpflichtet, die Tiere sofort zu isolieren und darüber hinaus alles zur Vermeidung einer Übertragung der Krankheit auf andere Tiere zu unternehmen. Ist der Käufer Kaufmann, so gilt darüber hinaus § 377 HGB.

2. Der Käufer ist mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich solcher Mängel, die er trotz Erkennbarkeit bei Ablieferung nicht auf dem Lieferschein vermerkt und sofort gerügt hat oder bei später erst erkennbaren Mängeln diese nicht fristgemäß uns gegenüber schriftlich gerügt hat, ausgeschlossen, es sei denn, uns kann hinsichtlich des Mangels seitens des Käufers eine Arglist vorgeworfen und nachgewiesen werden. Der Käufer hat im übrigen die volle Beweislast für sämtliche

Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Gewährleistungsanspruches zu tragen.

3. Für Mängel, die der Käufer fristgemäß gerügt hat, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung (z. B. Ersatz der Tierarztkosten). Ist eine Nacherfüllung für uns nicht vertretbar oder veterinärmedizinisch nicht angeraten, sind wir berechtigt, dem Käufer eine angemessene Minderung anzubieten. Erfolgt keine Einigung mit dem Käufer über eine solche Minderung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer selbst kann nur dann Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen, wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns trotz zweimaliger Aufforderung und Frisetzung durch den Käufer fehlschlägt. Ist uns allerdings nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorzuwerfen, liegt insbesondere nur ein geringfügiger Mangel vor, entfällt das Rücktrittsrecht des Käufers. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag kann der Käufer daneben keinen Schadenersatzanspruch wegen des Mangels mehr geltend machen.

4. Verlangt der Käufer statt Rücktritt vom Vertrag Schadenersatz, bleiben die Tiere beim Käufer, soweit ihm dies zumutbar ist. Sein Schadenersatzanspruch beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und der mangelhaften Sache. Besteht auf Seiten des Käufers bezüglich des von ihm geltend gemachten Schadens eine Versicherung, so hat er zunächst den Schaden gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. In Höhe der Versicherungsleistung ist der Käufer mit der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches uns gegenüber ausgeschlossen. Unsere Schadenersatzpflicht beschränkt sich dann auf etwaige, nicht durch die Versicherung abgedeckte und von uns zu vertretene Schadenfolgen, bei Versicherungsbeitragserhöhung jedoch nur für den Zeitraum von maximal zwei Jahren.

5. Hat der Käufer schuldhaft keine Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben oder hat er die Durchführung der Nacherfüllung schuldhaft unmöglich gemacht, erlischt ebenfalls der Anspruch des Käufers auf Gewährleistung.

6. Sollte die herrschende Rechtsauffassung, insbesondere die Rechtsprechung, zu dem Ergebnis gelangen, dass das Vieh nicht als neu hergestellte, sondern als gebrauchte Sachen anzusehen ist, schließen wir hiermit bereits jetzt jegliche Gewährleistung aus, es sei denn, unsererseits wurde eine bestimmte Gewährleistung dem Käufer gegenüber ausdrücklich schriftlich zugesichert oder uns ist hinsichtlich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

7. Die vorstehenden Einschränkungen der Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns gelten nicht bei einem arglistigen Verhalten unsererseits.

#### VI. Haftung

1. Bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass uns Körper- oder Gesundheitsschäden oder der Verlust des Lebens des Käufers zuzurechnen sind. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung zudem auf den unmittelbaren Durchschmittschaden, der nach der Art der Tiere vorhersehbar und vertragstypisch ist.

2. Die vorstehenden Regelungen bezüglich der Ansprüche des Käufers aus Vertragspflichtverletzung, insbesondere Gewährleistungsansprüche, gelten auch, wenn für uns ein Ausführungsgehilfe oder ein gesetzlicher Vertreter handelt. Unsere Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn einem für uns tätigen einfachen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

#### VII. Verjährung

Die Ansprüche des Käufers gegen uns aufgrund einer Vertragspflichtverletzung oder aufgrund fristgerecht gerügter Mängel verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung und Gefahrübergang der Tiere an den Käufer. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Schadenersatzansprüche des Käufers, es sei denn, uns kann bezüglich der Vertragspflichtverletzung Vorsatz oder grobes Verschulden vorgeworfen werden oder diese Vertragspflichtverletzungen haben uns zurechenbar zu Körper- und Gesundheitsschäden oder zum Verlust des Lebens des Käufers geführt.

#### VIII. Sonstiges

##### I. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Ist unser Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

##### II. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehreren der vorstehend genannten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr soll die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem erkennbar gewordenen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit als möglich nahe kommt.

Stand April 2017